

An

Verwaltungsgericht Arnsberg

Postfach

59818 Arnsberg

Antragssteller:

David Schraven

XXXXXXXXXX

YYYYYYYYYY

Antragsgegnerin:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstrasse 1

59821 Arnsberg

Bottrop, den 5. Dezember 2007

**Klage gegen die Bezirksregierung Arnsberg auf Auskunft nach dem
Landespressegesetz NRW, hilfsweise nach dem
Umweltinformationsgesetz NRW**

**Zugleich Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1
VwGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage auf Grundlage des Landespressegesetzes NRW sowie hilfsweise auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes NRW, die Bezirksregierung Arnsberg zu verpflichten, mir die folgenden Auskünfte zu geben:

- Welche PFT-Werte (Summe der PFOS und PFOA) wurden konkret im Jahr 2007 und in den Vorjahren in den Einleitungen aus den kommunalen Kläranlagen in die Ruhr und ihre Nebenflüsse gemessen? Eine Liste der betroffenen Klärwerke befindet sich im Anhang im Fragebogen vom 19. Oktober 2007. Bitte die Angaben mit Entnahmestelle und Datum.
- Wie hoch waren die jeweiligen PFT-Konzentrationen und die jeweiligen Durchflüsse in den Einleitungen aus den kommunalen Kläranlagen in die Ruhr und ihre Nebenflüsse?

- Wie hoch war die jeweils gemessene Tagesfracht an PFT in den Einleitungen aus den kommunalen Kläranlagen in die Ruhr und ihre Nebenflüsse?

Zugleich beantrage ich eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO.

Weiter beantrage ich, den Streitwert auf maximal 3000 Euro zu begrenzen.

Zum Schluss beantrage ich, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuladen.

Zum Sachverhalt:

Ich recherchiere als freier Journalist seit dem Sommer 2006 über die Verunreinigung der Ruhr mit PFT. Diese so genannten Perfluorierten Tenside stehen im Verdacht Krebs zu erregen. Sie werden seit mehreren Jahren in der Ruhr gemessen und auch im Trinkwasser der Ruhrbevölkerung sowie in deren Blut gefunden.

Meine Artikel zu dem Thema habe ich regelmäßig in der Welt am Sonntag publiziert. Ihnen habe ich in den Anhang eine Auswahl der Artikel beigefügt. Auch aus den beantragten Informationen will und werde ich einen Artikel für die Welt am Sonntag erstellen.

Bei meinen Recherchen wurde mir bekannt, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde über die kommunalen Wasserwerke an der Ruhr und ihren Nebenflüsse über die oben angefragten Informationen verfügt.

Ich habe die Bezirksregierung mehrfach gebeten, mir diese Angaben verfügbar zu machen. Die oben genannten Fragen hatte ich erstmals schriftlich am 19. Oktober 2007 zusammen mit weiteren Fragen bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. (Siehe Fragebogen im Anhang)

Die Antworten wurden abgelehnt mit Hinweis auf Persönlichkeitsrechte. Dabei hat die Pressestelle der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stelle für die Behörde gesprochen. Siehe Email der Pressestelle der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. November 2007 (Anhang Email_1)

„Die Bekanntgabe offenbart Informationen personenbezogener Daten, womit das Interesse der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt wird. Durch das Bekanntgeben werden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht. Wir bitten daher um Verständnis, dass zu diesem Fragenkomplex Auskünfte nicht möglich sind.“

Nach der Weigerung der Bezirksregierung die Daten herauszugeben, habe ich noch mehrfach telefonisch und per Email nachgefragt, ob die Behörde bei ihrem Standpunkt bleibt. Zuletzt hatte ich die Bezirksregierung am 27. November 2007 um die Herausgabe der Daten gebeten. Dies wurde am 4. Dezember wieder abgelehnt. (Anhang Email_2)

Da die Bezirksregierung meine Fragen offensichtlich nicht beantworten will und stattdessen auf Zeit spielt, bleibt mir keine andere Wahl, als per Klage die gewünschten Informationen einzufordern.

Dazu stelle ich fest, dass es sich bei den kommunalen Klärwerken um öffentliche Einrichtungen handelt, die nach der regelmäßigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes von ihren Aufgaben her zum Kreis der Behörden zugerechnet werden müssen. Siehe auch BVerfGE 1, 299 (312), st. Rspr, vgl. noch BVerfGE 62, 1 (45) mwN. Teleologisch sind Behörden nach ihren Aufgaben zu fassen und nicht nach ihrer Rechtsform. Bei öffentlich-rechtlich finanzierten Kläranlagen, die der Daseinsvorsorge dienen, ist zweifelsfrei der Behördencharakter gegeben. Siehe auch BGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - III ZR 294/04 - LG Bückeburg AG Bückeburg.

Sinn und Zweck des NRW-Pressgesetzes ist es, der Presse die ihr durch Art. 5 GG garantierte Funktion im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu gewährleisten und es ihr so zu ermöglichen, ihre Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse umfassend und wahrheitsgetreu zu erhalten. Die Berichterstattung der Presse über Vorgänge im staatlichen Bereich beschränkt sich nicht lediglich auf die staatliche Eingriffsverwaltung, die typische Form staatlichen Handelns. Vielmehr nimmt die Verwaltung eine Fülle sonstiger Aufgaben gerade im Bereich der Leistungsverwaltung und der Daseinsvorsorge wahr. Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis hat es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall einer privatrechtlichen Organisationsform bedient. (VG des Saarlandes, AfP 1997, 837, 839; OVG des Saarlandes, AfP 1998, 426, 427).

Nur wenn die Behörden Auskunft über ihr Handeln geben müssen, kann der Staatsbürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihm sonst verborgen bleiben würden, die aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für seine Meinungsbildung essentiellen Fragen haben können.

Die Klärwerke als der Wasserversorgung dienenden Gesellschaften erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Daseinsvorsorge ist Gegenstand der Leistungsverwaltung zur Schaffung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und stellt einen Schwerpunkt der kommunalen Tätigkeit zum Wohle der Gemeindebewohner dar, wobei die Gemeinden das Recht haben, im örtlichen Bereich Aufgaben der Daseinsvorsorge eigenverantwortlich aufzunehmen und niederzulegen (Endter aaO S. 781; Waechter, Kommunalrecht 2. Aufl. Rn. 104). Dieses kommunale Selbstverwaltungsrecht wird durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützt. Unter den Begriff der Daseinsvorsorge sind alle zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bürger erforderlichen Leistungen der Verwaltung zu fassen (Meier aaO S. 196; Köhler, BayVBl. 2001, 1, 6). Traditionell gehört gerade die Wasserversorgung zu den typischen kommunalen Aufgaben (vgl. BVerfG, NJW 1990, 1783; BGH, Urteil vom 14. November 2003 - 2 StR 124/03 = NJW 2004, 693; Senatsurteil BGHZ 91, 84, 86; Senatsurteil vom 24. September 1987 - III ZR 91/86 = NVwZ-RR 1989, 388 f).

Da es sich bei den Kläranlagen nach teleologischer Auslegung um Behörden handelt, ergibt sich schon alleine aus dem Umweltinformationsgesetz NRW ein Anspruch auf Herausgabe der oben angefragten Informationen. Es werden keine Daten von schutzwürdigen Privatpersonen erfragt, sondern Daten von öffentlichen Behörden.

Daraus folgt: Jedes Klärwerk ist bereits für sich genommen Auskunftspflichtig.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde über die Klärwerke an der Ruhr aber hat alle Daten der einzelnen Kläranlagen gesammelt und ausgewertet. Die Daten sind im Besitz der Bezirksregierung, die diese Daten kontrolliert. Nach dem rechtsstaatlichen Subsidiaritätsprinzip muss die höhere Behördenebene tätig werden, wenn sie die gestellte Aufgabe, hier die Erteilung einer Auskunft, besser erfüllen kann, als eine untergeordnete Behörde. Deswegen ist an dieser Stelle auch die Bezirksregierung Arnsberg gefragt, die PFT-Meßdaten herauszugeben und nicht die Klärwerke, die jeweils nur begrenzte Einsicht in die Daten haben.

Es kann nicht sein, dass die Aufsichtsbehörde, bei der alle Daten gesammelt vorliegen und in deren Besitz die Daten sind, diese nicht herausgibt und stattdessen an nach geordnete Behörden verweist, die nur teilweisen Einblick in die Messdaten haben.

Es besteht in diesem vorliegenden Fall auch kein Anspruch auf den Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Klärwerke.

Zunächst handelt es sich bei Ihnen um Behörden, die auskunftspflichtig sind und der öffentlichen Kontrolle unterliegen.

Dann werden auch nicht Geheimnisse von privaten Betrieben preisgegeben, die PFT in die Klärwerke einleiten. Nach diesen Daten habe ich nämlich nicht gefragt.

Stattdessen will ich die PFT-Messwerte aus den Einleitungen der Klärwerke in die Ruhr. Ich habe nach den Daten aus dem Abfluss der Kläranlagen gefragt, nicht nach den Daten aus ihrem Einlauf.

Aus den angefragten Daten ist kein Rückschluss auf die Privateinleiter möglich, die ihre Abwässer in die Klärwerke einleiten. Ich wiederhole: aus den Daten, die ich nachgefragt habe, ich kein Rückschluss auf Unternehmen möglich. Das einzige was die Daten offenbaren ist: Wie viel PFT geben die Kläranlagen in die Ruhr ab? Und wie leistungsfähig sind die Kläranlagen?

Da die Kläranlagen öffentliche Unternehmen sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen und zum Kreis der Behörden zuzurechnen sind, müssen diese Daten herausgegeben werden.

Zusammenfassend ergibt sich die Begründung der Klage auf Auskunft nach dem Pressegesetz NRW.

Der Sachverhalt, der das Auskunftsbegehren betrifft, ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Da PFT offensichtlich Krebs erregen kann, hat die Öffentlichkeit ein Recht darauf, zu erfahren, ob die Kläranlagen an der Ruhr den Giftstoff ausreichend aus den Zuläufen der Ruhr herausfiltern, denn das Wasser der Ruhr wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Millionen Menschen trinken dieses Wasser.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist daher auch und vor allem durch das Landespressegesetz verpflichtet, die gewünschte Auskunft zu geben.

Ich benötige die Auskunft, um bei der Berichterstattung der Pflicht der Presse zu sorgfältiger Recherche und wahrheitsgemäßer Berichterstattung nachzukommen. § 6 Landespressegesetz NRW.

§ 4 Abs. 1 Landespressegesetz NRW regelt den Informationsanspruch der Presse und soll damit die Möglichkeit der Nachrichtenbeschaffung und der Erlangung von Informationen aus dem Bereich der staatlichen Tätigkeiten gewährleisten. Das Landespressegesetz sieht für die öffentlichen Stellen kein freies Wahlrecht vor, welche Information weitergegeben werden und welche nicht. Auch Tatsachen, die die Auskunftspflichtigen lieber nicht als Gegenstand einer öffentlichen Debatte sehen würden – etwa weil sie Kritik fürchten –, fallen unter die Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht dient damit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse, gerade wenn es um die Kontrolle der Aufgabenerfüllung von Behörden für die Daseinsvorsorge aller Bürger geht.

§ 4 Absatz 2 Landespressegesetz NRW schränkt die Auskunftspflicht der Behörden ein. Dort heißt es: Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Keiner der vier Ausnahmefälle wird in diesem konkreten Fall berührt. Die Bezirksregierung Arnsberg beruft sich in ihrer Weigerung deswegen auch lediglich auf folgende zwei Punkte.

a) Wegen der Preisgabe „personenbezogener Daten“ könne keine Auskunft gegeben werden. Wie bereits dargelegt, wird bezweifelt, dass eine Behörde oder eine Kläranlage einen Anspruch darauf hat, ihre personenbezogenen Daten zu schützen. Im Handelsregister kann ich den Gesellschaftervertrag jeder Kläranlage einsehen. Ich kenne die Betriebe, habe ihre Telefonnummern, Adressen, Organigrammen, etc... Was soll da geschützt werden? Ich halte diesen Punkt für absolut nicht stichhaltig. Ich sehe nicht, wie durch die beantragte Auskunft das „Interesse der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt“ werden soll? Kann eine Behörde eine betroffene Person sein? Diesen Punkt bitte ich das Gericht zu klären. Mir erschließt sich die Argumentation der Bezirksregierung überhaupt nicht. Nach meiner Sicht der Dinge ist eine Behörde im Gegensatz zu einer Person nach dem Landespressegesetz NRW zur Auskunft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

b) Die Bezirksregierung Arnsberg macht geltend, dass „durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden.“ Aus diesem Satz schließe ich, dass die Bezirksregierung Arnsberg meint, die PFT-Meßwerte in der Ruhr seien Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Behörden. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Laut Landespressegesetz NRW § 4 Abs. 1 sind die Behörden auskunftspflichtig und dürfen nicht eigene Daten willkürlich als geheim einstufen.

Zudem geben die Umweltbehörden in NRW regelmäßig die PFT-Werte in der Ruhr bekannt. So sind die PFT-Werte an sich kein Geheimnis. Zu Glaubhaftmachung verweise ich hier alleine auf die Internetseite des Umweltministeriums und des Landesumweltamtes. Ich glaube auch nicht, dass dieser Punkt bestritten wird.

<http://www.munlv.nrw.de/umwelt/pft/index.php>

<http://luadb.lds.nrw.de/LUA/gues/welcome.htm>

Grundsätzlich gilt also: Die PFT-Meßwerte der Behörden sind nicht geheim. Warum auch, sie fallen unter keiner der vier Punkte nach § 4 Absatz 2 Landespressegesetz.

Nun aber soll willkürlich festgelegt werden, dass die Aufsichtsführende Behörde, die Bezirksregierung Arnsberg, die Daten der anderen teleologisch einzustufenden Behörden, der Klärwerke, als geheim einstuft und unter Verschluss nimmt. Wie bereits dargelegt, sieht das Landespressegesetz NRW für öffentliche Stellen aber kein freies Wahlrecht vor, welche Informationen verschwiegen werden sollen und welche nicht. Vielmehr sind die Behörden zur Auskunft verpflichtet.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann nicht in dem Verschweigen der Daten erkannt werden, sondern eher in der Bekanntgabe der Messdaten. Die Öffentlichkeit hat ein hohes Interesse daran, genau zu wissen, welche Leistungskraft ihre Kläranlagen haben, für die sie mit ihren Gebühren aufkommen. Zudem sind sowohl die Bezirksregierung Arnsberg als auch die Kläranlagen auskunftspflichtig.

Zum Schluss:

Da es sich bei einer Zeitung nicht um ein geschichtswissenschaftliches Blatt handelt, sondern um ein zeitaktuelles Papier, bitte ich die Bezirksregierung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO anzuweisen, mir die beantragten Auskünfte zu geben. Zumal die Sachlage eindeutig sein dürfte. Und ich bereits seit Monaten auf eine Beantwortung meiner Fragen warte.

Die Daten werden benötigt, um die Entscheidungsfindung des Landtages in der Berichterstattung aktuell zu begleiten und damit einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu diesem Thema zu leisten.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich immer unter

Mit freundlichen Grüßen

David Schraven